

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

DER REKTOR	
DER UNIVERSITÄT	STADT
EINGEGANGEN	25. FEB. 1972
Vp K I II III IV V VI VII	
AsNa z. K.	
Az.	30

P r o t o k o l l

der

94. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 24./25.1.1972

in Bonn -- Bad Godesberg

00.

Fragen an das Präsidium

Herr Scheer und Herr Stern fragten an, wie es zu erklären sei, daß im Spiegel bzw. in der Frankfurter Rundschau vom Plenum erst noch zu fassende Beschlüsse zur Frage bundeswehreigener Hochschulen für die wissenschaftliche Ausbildung zukünftiger Offiziere durch das Präsidium bereits prognostiziert worden seien. Herr Grünwald erwiderte, daß der Spiegel um ein Gespräch zu dem Komplex gebeten habe und ihm ein solches Gespräch wie auch die Gewährung eines Überblicks dabei über bis dahin eingegangene Stellungnahmen von Hochschulen hierzu sinnvoll erschienen sei, weshalb er Herrn Stenzel gebeten habe, das Gespräch in diesem Sinne zu führen. Herr Stenzel fügte hinzu, daß der Spiegel eine Zusammenstellung der Stellungnahmen der GEW, des BMV, der BAK, des VDS etc. zu dem Komplex beabsichtigt habe, so daß die Frage gewesen sei, auch etwas über die Ansichten der Hochschulen zu sagen oder nicht. Wie die Meldung in der Frankfurter Rundschau zustande gekommen sei, wisse er hingegen nicht. Er habe mit keinem Journalisten der FR gesprochen.

Herr Fiebiger fragte im Hinblick auf eine Äußerung des Präsidenten in einem Interview zur Chancengleichheit und Errichtung von Gesamthochschulen an, ob das Präsidium der Ansicht sei, daß, wer gegen die Gesamthochschule sei, auch gegen die Chancengleichheit sei. Herr Grünwald verneinte dies.

0.

Feststellung der Tagesordnung

Punkt 8 des Entwurfs der Tagesordnung wurde wegen Ausstehens einer hinreichenden Anzahl von Stellungnahmen seitens der Hochschulen zu der Problematik auf das Februar-Plenum vertagt.

Als Punkt 12 wurde die Frage der Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich in die Tagesordnung aufgenommen.

Punkt 14 des Entwurfs der Tagesordnung wurde abgesetzt, da er nur vorsorglich, d.h. vorbehaltlich der Entscheidung des Stiftungsbeirats, aufgeführt worden war und der Stiftungsbeirat die Frage inzwischen in einer Befassung des Plenums mit ihr erübrigenden Sinn entschieden hat.

Punkt 16 neu des Entwurfs der Tagesordnung wurde entsprechend dem Votum des 64. Länderausschusses zu TOP 1 Ziff. 1 vom 13.12.1971, zunächst die Rechtsverordnung des Kultusministers von Hessen über ^{die} Errichtung der Gesamthochschule Kassel zur Ermöglichung der Prüfung des Status dieser Hochschule abzuwarten, ebenfalls vertagt.

Demgemäß wurde die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

I. Westdeutsche Hochschulfragen

- 1) Studentische Krankenversicherung
hier: Zustand und gesetzliche Neuordnung
- 2) Berechnung und Feststellung von Hochschulkapazitäten
hier: Schlußbericht
- 3) Zur Neuordnung der Bildung und Ausbildung in der Bundeswehr
hier: Wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere

4) Zum Zulassungswesen und zum Zentralen Registrierungsverfahren

hier: a) Vereinbarung der Hochschulen

b) Verfahren der Kapazitätsfeststellung und Mindestanforderungen an den Datenkatalog einer Kapazitätsermittlung

c) Entwurf einer Rahmenordnung für die Zulassung zum Studium in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen der BRD und West-Berlins

d) Empfehlung zur Einführung von Bewertungsstufen im Abiturzeugnis

II. Internationale Hochschulfragen

6) Zweigstellen der Akademischen Organisationen im Ausland

V. Studien- und Prüfungswesen

9) Zentrale Informationsstelle für Hochschuldidaktik (ZIHD)
hier: Ordnung und Finanzierung

VI. Hochschulrecht

11) Zur Ausgestaltung des Berufungswesens

12) Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich

IX. Haushaltsfragen

13) Mittelfristige Finanzplanung

X. Interna

15) Änderung der Ordnung der WRK

17) Neuordnung des Kommissions- und Vertretungswesens der WRK

1.

Studentische Krankenversicherung

hier: Zustand und gesetzliche Neuordnung

Nach einem Bericht von Herrn Grünwald über das Gespräch vom 25.1.1972 von ihm als dem Vorsitzenden des Beirats des DSW, dem Präsidenten des DSW und dem studentischen Mitglied des Beirats des DSW, Kurz, mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verabschiedete das Plenum mit 27 gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen die aus der ANLAGE zu diesem TOP ersichtliche Erklärung zur Sicherung und Neuordnung der Studentischen Krankenversorgung.

ZUR SICHERUNG UND NEUORDNUNG
DER STUDENTISCHEN KRANKENVERSORGUNG

Erklärung der 94. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 25. Januar 1972

Die 94. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz unterstützt nachdrücklich die Bemühungen, die studentische Krankenversorgung auf der Grundlage des gemeinsamen Initiativ-entwurfs von Deutschem Studentenwerk (DSW) und Deutscher Studentischer Krankenversorgung (DSKV) gesetzlich neu zu regeln. Gemeinsam mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK), dem Deutschen Studentenwerk und dem Verband Deutscher Studentenschaften (VDS) ist die Westdeutsche Rektorenkonferenz der Ansicht, daß die Neuordnung am sachgerechtesten dadurch geschieht, daß für alle Studierenden im tertiären Bildungsbereich ein eigener Versicherungsträger innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen wird. Unabhängig von der Frage der Trägerschaft muß bei jeder gesetzlichen Neuordnung die Erfüllung folgender Prinzipien gewährleistet sein:

1. Für alle Studierenden müssen, unabhängig vom Wohn- oder Studienort die gleichen Leistungen gewährt werden und ein einheitlicher Beitragssatz gelten.
2. Die Höhe der studentischen Beiträge darf sich so lange nicht am allgemeinen Lohn- und Gehaltsniveau orientieren wie dies für die Förderungsleistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz noch nicht verwirklicht ist. Im gegenwärtigen Zeitpunkt bedeutet dies, daß die Höhe der Beiträge in einer bestimmten prozentualen Orientierung am Förderungshöchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erfolgen muß.
3. Die Studenten müssen wie alle anderen gesetzlichen Versicherten eine reale Einflußmöglichkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften der Kassen haben.
4. Der Leistungskatalog ist so zu gestalten, daß der spezifischen Situation des Studenten Rechnung getragen wird.
5. Jede gesetzliche Neuordnung muß das Prinzip der sozialen Besitzstandswahrung achten.
6. Soweit die Beitragssätze unter Berücksichtigung von Ziff. 2 nicht mehr sozial angemessen sind, sind die Kosten durch unmittelbaren Zuschuß des Staates zu tragen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz richtet an die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages die dringende Aufforderung, die allseits als notwendig anerkannte gesetzliche Neuordnung der studentischen Krankenversorgung noch in dieser Legislaturperiode zu verwirklichen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz richtet zugleich die Bitte an Bund und Länder, durch geeignete Maßnahmen die wirtschaftliche Existenz der bestehenden studentischen Krankenversorgung bis zur Neuordnung im Rahmen eines Bundesgesetzes sicherzustellen.

2.

Berechnung und Feststellung von Hochschul-
kapazitäten

hier: Schlußbericht

Das Plenum nahm den Bericht mit Dank entgegen und beschloß, den Bericht im Rahmen von TOP 4 mitzudiskutieren. Im Rahmen des TOP 4 wurde der Bericht zur Kenntnis genommen.

3.

Zur Neuordnung der Bildung und Ausbildung in
der Bundeswehr

hier: Wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere

Nach Berichten von Herrn Stenzel, Herrn Birkholtz als dem Beauftragten des Bundesverteidigungsministers für Fragen der Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr und Herrn Ellwein als dem Leiter des Wissenschaftlichen Instituts für Erziehung und Bildung in den Streitkräften über den derzeitigen Stand der Überlegungen und deren Hintergründe nahm das Plenum zur Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr, soweit sie die wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere betrifft, mit 24 gegen 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen wie aus der ANLAGE zu diesem TOP ersichtlich Stellung. Herr Fiebiger gab hierzu unter Einbeziehung einer Teilformulierung von Herrn von der Vring zu Protokoll: " Die Frage besonderer Studiengänge für Angehörige der Bundeswehr wird vom Plenum der WRK diskutiert und darüber ein Beschluß gefaßt, sobald die entsprechenden Curricula von der Bundeswehr vorgelegt sind".

Die Arbeitsgruppe der WRK für diesen Komplex bleibt zur Klärung der weiteren Fragen bestehen.

ZUR NEUORDNUNG DER AUSBILDUNG UND BILDUNG IN DER BUNDESWEHR
HIER: INTEGRATION DER WISSENSCHAFTLICHEN AUSBILDUNG DER
OFFIZIERE IN DIE ALLGEMEINEN HOCHSCHULEN

Stellungnahme der 94. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 25. Januar 1972

I.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz nimmt aufgrund des Gutachtens der Bildungskommission beim Bundesminister der Verteidigung vom 17.5.1971 zu den Fragen der Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr insoweit Stellung, als es Fragen der wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere betrifft.

Sie teilt die Auffassung der Bildungskommission, daß "die Bundeswehr an den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen teilnimmt und von ihnen wesentlich beeinflusst wird" (Gutachten, S. 16) und daß deshalb "das Ausbildungssystem der Bundeswehr als Teil des allgemeinen Bildungswesens von diesen abhängig ist" (S. 18). Die Hochschulen - als Teil des allgemeinen Bildungswesens - sind bereit, ihren Beitrag zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere der Bundeswehr zu leisten.

Die WRK nimmt zur Kenntnis, daß "der Auftrag der Bundeswehr und die Entwicklung ihrer Personallage keinen Aufschub der vorgeschlagenen Reform dulden" (S. 19); sie warnt jedoch davor, aus diesen Gründen eine Lösung zu begünstigen, die den notwendigen und bekräftigten Zusammenhang mit dem allgemeinen Bildungswesen zugleich in Frage stellt.

II.

Die WRK begrüßt den Vorschlag der Bildungskommission beim Bundesminister der Verteidigung, im Rahmen der Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr den Offizieren ein wissenschaftliches Studium zu ermöglichen.

Da diese wissenschaftliche Ausbildung sowohl militärberuflich als auch zivilberuflich genutzt werden soll, müssen die Studiengänge und -abschlüsse dem allgemeinen Studien- und Prüfungswesen entsprechen.

Die allgemeinen Hochschulen bereiten im Rahmen ihres Auftrages "auf eine berufliche Tätigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordert" (Regierungsentwurf für ein HRG § 2 (1)); sie sind deshalb grundsätzlich der Auffassung, daß auch das wissenschaftliche Studium der Offiziere an den allgemeinen Hochschulen stattfinden soll.

Die Rundfrage der WRK bei den Mitgliedshochschulen vom 8.12.1971 hat ergeben, daß eine für die weitere Planung ausreichende Zahl von Hochschulen grundsätzlich bereit ist, sich an Detailberatungen zur Übernahme der Ausbildungsaufgabe für zukünftige Offiziere in den vorgeschlagenen Studienfächern: Organisations- und Betriebswissenschaft, Pädagogik, Informatik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Luft- und Raumfahrttechnik, Elektrotechnik und Biologie zu beteiligen.

Die Integration des wissenschaftlichen Studiums für Offiziere in die allgemeinen Hochschulen erfordert die Klärung folgender Bedingungen:

- a) Die Ausarbeitung fach- oder studienspezifischer Curricula und Prüfungsordnungen und/oder die Abstimmung mit bzw. die Ergänzung von geltenden Studien- und Prüfungsordnungen soll

von den Hochschulen (WRK), den Kultusministerien (KMK) und dem Bundesministerium der Verteidigung (Wissenschaftliches Institut für Erziehung und Bildung in den Streitkräften) gemeinsam betrieben werden, um

- besondere berufs- und militärspezifische Erfordernisse gewichten und berücksichtigen zu können,
- die Vergleichbarkeit der Studien zu gewährleisten und
- die Anerkennung der Studienabschlüsse auf nationaler und internationaler Ebene zu sichern.

Die bislang bekanntgemachten Vorarbeiten des Wissenschaftlichen Instituts für Erziehung und Bildung in den Streitkräften für fachspezifische Curricula lassen Reformimpulse und -vorstellungen erkennen, die den allgemeinen Studienreformplänen durchaus vergleichbar sind und sich in Überlegungen für neue berufsfeldorientierte Studiengänge einfügen.

Vorbehalte gegenüber Vorschlägen für 3-jährige Studiengänge könnten abgebaut werden, wenn diese nicht durch bloße quantitative Reduktionen der Studieninhalte 4-jähriger Studiengänge bestimmt, sondern inhaltlich neu bestimmt und so ausgestattet werden, daß auf ihnen ein weiterführendes Studium mit dem Ziel der Qualifikation auf der Ebene des herkömmlichen Diplom-Grades aufgebaut werden kann.

- b) Die Hochschulen müssen baldmöglichst detaillierte Kenntnis von der Zeitplanung für die Einführung des wissenschaftlichen Studiums der Offiziere auch in quantitativer Hinsicht erhalten.

Erst aufgrund dieser Angaben könnten die in Frage kommenden Hochschulen insgesamt und im einzelnen die erforderlichen Kapazitäten und die notwendigen zusätzliche Mittel für Personal und Räume berechnen und mit der allgemeinen Ausbildungs-

planung der Hochschulen abstimmen. Hierbei ist sicherzustellen, daß der allgemeine Hochschulausbau nicht beeinträchtigt wird.

Die WRK ist bereit, mit der Kultusministerkonferenz, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Wissenschaftsrat alle mit der Kapazitätserweiterung der Hochschulen zur Übernahme dieser Ausbildungsaufgabe zusammenhängenden Probleme lösen zu helfen.

- c) Es wird auch zu prüfen sein, welche Regelungen möglich sind, die Zurverfügungstellung zusätzlicher personeller und sachlicher Mittel mit der Sicherung der erforderlichen Ausbildungskapazität für das wissenschaftliche Studium der Offiziere zu verbinden.

Besondere Probleme wird es in den Fächern geben, die bereits jetzt Zulassungsbeschränkungen unterliegen oder von ihnen bedroht sind. Somit stehen die Probleme der erforderlichen Kapazitätserweiterungen auch im Zusammenhang mit rechtsrelevanten Fragen der Zulassung von Bundeswehrangehörigen für das wissenschaftliche Studium an den allgemeinen Hochschulen zeitgerecht im Rahmen ihrer Ausbildung.

III.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz meint, mit dem Vorschlag und dem Anerbieten der Integration der wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere in die allgemeinen Hochschulen zugleich einen entscheidenden Beitrag dafür zu leisten, daß durch diese Integration die Notwendigkeit der Errichtung eigener Hochschulen der Bundeswehr entfällt.

Aus allgemeinen bildungspolitischen und hochschulrechtlichen Erwägungen bleibt überdies festzustellen:

- Wenn die gesetzliche Errichtung eigener Hochschulen der Bundeswehr als staatliche Hochschulen an die Bedingungen

des § 54 des Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz geknüpft werden - worauf das Gutachten der Bildungskommission selbst abhebt -

- wenn zwischen den allgemeinen Hochschulen und eigenen der Bundeswehr von Anbeginn an eine enge Kooperation für erforderlich gehalten wird, "die sich besonders auf die Abstimmung der Lehrpläne und den Austausch des Lehrpersonals erstrecken soll" (S.51),
- wenn "die allgemeinen Hochschulen neben den zuständigen Kultusministerien der Länder an der Ausarbeitung der Prüfungsordnungen für Hochschulen der Bundeswehr mitwirken und bei deren Prüfungen vertreten sein können" (S. 55),
- wenn eine spätere Integration eigener Hochschulen der Bundeswehr in den Bereich einer Gesamthochschule für möglich gehalten wird, und
- wenn das Gutachten daran festhält, daß Offiziere mit einer Ausbildung in denjenigen Fächern, die nicht an Hochschulen der Bundeswehr angeboten werden sollten, auch zukünftig und gewiß in vermehrten Umfange an den allgemeinen Hochschulen studieren sollen,

dann ist der Verzicht auf die Errichtung eigener Hochschulen der Bundeswehr durch den Vorschlag der Integration des wissenschaftlichen Studiums der Offiziere in die allgemeinen Hochschulen die sachgemäße Lösung.

IV.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz ist sich bei ihrer Stellungnahme bewußt, daß der Erklärung der grundsätzlichen Bereitschaft der Hochschulen, die wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere zu übernehmen, umgehend Detailberatungen und konkrete Absprachen folgen müssen.

Die WRK erklärt sich bereit, für die betreffenden Hochschulen und mit ihnen gemeinsam die notwendigen Vorarbeiten zu leisten.

4.

Zum Zulassungswesen und zum Zentralen Registrier-
verfahren

- hier: a) Vereinbarung der Hochschulen
b) Verfahren der Kapazitätsfeststellung und Mindestanforderungen an den Datenkatalog einer Kapazitätsermittlung
c) Entwurf einer Rahmenordnung für die Zulassung zum Studium in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen der BRD und West-Berlins
d) Empfehlung zur Einführung von Bewertungsstufen im Abiturzeugnis

- Zu a) erteilte das Plenum dem Präsidium mit 31 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Auftrag, von allen am Verfahren der Zentralen Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS) beteiligten Hochschulen eine Erklärung folgenden Inhalts zu erbitten, die bei der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu hinterlegen ist:
- 1) Die(Name der Hochschule) ist für die im ZRS-Verfahren einbezogenen Fächer am Verfahren der ZRS der Westdeutschen Rektorenkonferenz beteiligt.
 - 2) Die erkennt die für das ZRS-Verfahren geltende Form der Bewerbung und die Verfahrensfristen an, ebenso wie die Tatsache, daß ein Verstoß gegen die Bewerbungsform und ein Nichteinhalten der Bewerbungsfristen durch den Bewerber zur Nichtberücksichtigung des Bewerbers im Verfahren führt.
 - 3) Die beauftragt die ZRS zu ermitteln, welche Bewerber nach den für sie geltenden Bestimmungen einen Studienplatz erhalten.
 - 4) Die beauftragt die ZRS, in ihrem Namen die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide auszustellen und zu versenden.

- 5) Die behält sich den Widerruf dieser Erklärung jeweils zum 1.5. bzw. 1.11. eines jeden Jahres vor mit der Maßgabe, daß ein zum 1.5. erklärter Widerruf am 1.11. desselben Jahres und ein zum 1.11. erklärter Widerruf zum 1.5. des folgenden Jahres wirksam wird.

Siegel der Hochschule

.....
(Unterschrift des
Rektors/Präsidenten)

Zu b) faßte das Plenum mit 30 Stimmen gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung die in der ANLAGE hierzu beigefügte Empfehlung.

Zu c) und d) beschloß das Plenum mit 22 gegen 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Kommission gegen den numerus clausus zu bitten, das von ihr hierzu vorgelegte, als Drucksache Nr. 43/1972 mit den Tagungsunterlagen verteilte Papier durch die auf kurze Zeit und auf Dauer angelegten Lösungsmöglichkeiten zu ergänzen und einer 2. Lesung zuzuführen.

ZUM VERFAHREN DER KAPAZITÄTSFESTSTELLUNG UND ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN DATENKATALOG EINER KAPAZITÄTSERMITTLUNG

Empfehlung der 94. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 24. Januar 1972

I.

Verfahren der Kapazitätsfeststellung

- 1.1 Kapazitätsfeststellungen sind unerläßliche numerische Bestandteile der Hochschulplanung. Das hier vorgeschlagene Verfahren ist ein erster Versuch, der ständiger Überprüfung bedarf.
- 1.2 Die Kapazität für einzelne Studienfächer wird von der Hochschule als Ergebnis einer Kapazitätsanalyse formell festgestellt.
- 1.3 Die Angaben über die Kapazitätsplanung einschließlich der Berechnungsart sind bei den Beratungen über die Stellenpläne und den Haushalt in den Hochschulen mit zu berücksichtigen.
- 2.1 In den Fächern, für die ein Numerus clausus besteht oder beschlossen werden soll, sowie in den Fächern, in denen Verteilungsverfahren bestehen oder eingeführt werden sollen, und in den Fächern, in denen lediglich zentral Studienplätze nachgewiesen werden sollen, muß ein Kapazitätsfeststellungsverfahren betrieben werden.
- 2.2 Dieses Kapazitätsfeststellungsverfahren ist von dem zuständigen Zentralorgan der Hochschule einzuleiten.
- 2.3 Es muß daneben in allen Fächern eingeleitet werden, in denen ein Fachorgan (Fakultät, Fachbereich) dieses beim zuständigen Zentralorgan beantragt.

- 2.4 An dem Feststellungsverfahren sind das zuständige Fachorgan (Fakultät, Fachbereich) und das Zentralorgan zu beteiligen. Die Planungsgruppe der Hochschule ist beratend hinzuzuziehen.
- 2.5 Die Angaben über die zahlenmäßigen Feststellungen der vorhandenen und die der Verteilung für das kommende Studienjahr zugrunde zu legenden Kapazitäten sind, im Falle des Numerus clausus nach Genehmigung durch den zuständigen Minister, jeweils bis spätestens zum 1. Mai der WRK zu übermitteln.
- 2.6 Die Angaben über die Kapazität, über die zugrunde liegende Berechnungsart und über die wesentlichen Parameter-Werte sind in den Publikationsorganen der Hochschulen zu veröffentlichen. Belegexemplare sind der WRK zu übermitteln.
- 3.1 Für den Fall, daß eine detaillierte Kapazitätsermittlung unter Mitwirkung des zuständigen Fachorgans nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, soll das Zentralorgan der Hochschule eine Schätzung der Kapazität des betreffenden Faches durchführen.

Mindestanforderungen an den Datenkatalog einer
Kapazitätsermittlung

Der Kapazitätsbericht soll die wesentlichen Parameter-Werte, die Berechnungsart und die resultierende Ausbildungskapazität enthalten. Die folgenden Daten sollten im Kapazitätsbericht mindestens dargelegt werden. Anzugeben sind die Kriterien, die zur Festlegung besonders der normativen Daten führten.

1. Strukturelle Daten

1.1 Personalbestandsdaten

1.11 Wissenschaftliches Personal

Stellenbestand des Haushaltsplanes gegliedert nach Personengruppen mit gruppenspezifischen Lehrdeputaten

1.12 Stellen bzw. Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutoren usw. die in der Lehre eingesetzt werden, mit Stundenzahlen.

1.13 Personen, die aus Mitteln Dritter besoldet werden und die in der Lehre eingesetzt werden, mit Stundenzahlen.

1.14 Anzahl der Lehrbeauftragten mit Stundenzahlen

1.15 Sonstige regelmäßig in der Lehre tätigen Personen (z.B. Gastprofessoren)

1.2 Raumbestand

Anzugeben sind die dem Fach/Fachbereich zur Verfügung stehenden Hauptnutzflächen (gegebenenfalls unter Angabe der für die Lehre und die Forschung vorgesehenen Flächen).

1.3 Sachmittel

Anzugeben sind die dem Fach/Fachbereich zur Verfügung stehenden laufenden Sachmittel und die Zuweisungen einmaliger Mittel mindestens der letzten drei Jahre. (Bei übergreifenden Instituten ist der dem Fachbereich entsprechende Anteil anzugeben.)

2. Normative Daten

2.1 Studienplan

(gegliedert nach Grundstudium, Hauptstudium, Aufbaustudium und nach Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen besucht werden sollen).

- 2.11 Pflichtlehrveranstaltungen
(nach Prüfungsordnungen oder Studienplänen)
- 2.111 Vorlesungen (mit praktisch unbegrenzter Teilnehmerzahl)
- 2.112 Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- 2.1121 nicht-Arbeitsplatz-gebundene Veranstaltungen
- 2.1122 Arbeitsplatz-gebundene Veranstaltungen
- 2.12 Ergänzende Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium für erforderlich gehalten werden
- 2.13 Sonstige Lehrveranstaltungen (Spezialveranstaltungen)
- 2.14 Anzahl der Semesterwochenstunden, die nach dem Studienplan für die einzelnen Fachsemester von den Studenten absolviert werden müssen.
- 2.2 Lehrdeputate
Es sind die von den Fakultäten/Fachbereichen für die einzelnen Personengruppen unter Berücksichtigung der verschiedenen Veranstaltungsarten vorgesehenen Brutto/Netto-Deputate anzugeben.

Die Rechtsgrundlage bzw. sonstigen Grundlagen für die Festsetzung der Deputate sind anzugeben.
- 2.3 Gruppengrößen
Für die unter Punkt 2.1 genannten Lehrveranstaltungen sind die optimalen und die als Obergrenze angesehenen durchschnittlichen Gruppengrößen anzugeben. Diese sind zu begründen.
- 2.4 Studiendauer und Dauer von Examensarbeiten
Angaben über Mindeststudiendauer des Faches und Solldauer von Examens- und Doktorarbeiten.
- 3. Statistische Daten
- 3.1 Studenten
- 3.11 Anzahl der Studenten
- 3.111 Hauptfachstudenten (mit Ergänzung des 1. bis n-ten Hauptfachs)
- 3.112 Nebenfachstudenten (mit Ergänzung des 1. bis n-ten Nebenfachs)

- 3.113 Studenten anderer Fächer, die dieses Fach weder als Haupt- oder als Nebenfach belegt haben und auf Grund von Studienplänen oder Prüfungsordnungen dieses Fach belasten.
- 3.12 Verteilung der Studierenden auf die einzelnen Semester
- 3.13 Angaben über Erst- und Neuimmatrikulationen
- 3.14 Angaben über Studienabschlüsse
- 3.15 Angaben über Zahl der Examenskandidaten, Diplomanden und Doktoranden
- 3.2 Die durchschnittlichen Ist-Gruppengrößen des vergangenen Studienjahres sind mitzuteilen (siehe 2.3).
- 3.3 Angaben über die durchschnittliche Ist-Studiendauer des Fachs und die durchschnittliche Ist-Dauer von Examens- und Doktorarbeiten.
- 3.4 Angaben über nicht besetzte Stellen
- 3.5 Angaben über die tatsächliche Lehrbelastung; gegliedert nach einzelnen Lehrveranstaltungen
- 3.6 Angaben über die tatsächliche Belastung durch Prüfungsarbeiten und Prüfungen.
- 4. Feststellung von Engpässen
Anzugeben sind Engpässe, die die Ausbildungskapazität des betreffenden Faches entscheidend begrenzen, z.B.....
 - 4.1 Aufgrund personeller Faktoren, gegliedert nach fehlenden Planstellen für wissenschaftliches Personal//fehlende Planstellen für nicht-wissenschaftliches Personal//fehlende Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte//fehlende Mittel für Lehraufträge usw.//Nichtbesetzbarkeit von Stellen mit Begründungen//aufgrund weiterer Faktoren.
 - 4.2 Aufgrund räumlicher Faktoren (z.B. für naturwissenschaftliche Fächer: Laborarbeitsplätze)
 - 4.3 Aufgrund apparativer/ausstattungsmäßiger Faktoren
 - 4.4 Aufgrund von fehlenden laufenden Sachmitteln. Dabei ist anzugeben, ob finanzielle Engpässe und in welcher Höhe durch Mittel-Beiträge Dritter bisher vermieden wurden.
 - 4.5 Engpässe, die aufgrund neuer Ausbildungsordnungen vorhersehbar eintreten werden.

4.6 Engpässe, die genauer zu spezifizieren sind.

In allen Fällen ist anzugeben, inwieweit die angegebenen Engpässe die Kapazität in einem bestimmten Studienabschnitt beeinflussen.

In allen Fällen ist anzugeben, durch welche Maßnahmen (Art und Kosten) die Zahl der ausbildbaren Studenten um wieviel erhöht werden kann.

6.

Zweigstellen der Akademischen Organisationen
im Ausland

Nach einem Bericht von Herrn Schulte als dem Präsidenten des DAAD faßte das Plenum hierzu gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen den aus der ANLAGE zu diesem TOP ersichtlichen Beschluß.

ZWEIGSTELLEN DES DAAD IM AUSLAND
ALS GEMEINSAME AUSSENSTELLEN DER SELBSTVERWALTUNGSORGANISATIONEN

Beschluß der 94. Westdeutschen Rektorenkonferenz

Bonn-Bad Godesberg, 25. Januar 1972

Die 94. Plenarversammlung

1. anerkennt die Bedeutung der Zweigstellen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) im Ausland für die Förderung und Koordinierung der akademischen Auslandskontakte im Interesse der deutschen Hochschulen;
2. ermächtigt das Präsidium, wie bisher die Hilfe der DAAD-Zweigstellen in Anspruch zu nehmen und sie mit der Wahrnehmung bestimmter Interessen der WRK im Ausland zu beauftragen;
3. begrüßt und unterstützt die Absicht, die DAAD-Zweigstellen auch insofern als gemeinsame Außenstellen der Selbstverwaltungsorganisationen vorzusehen, als diese, in Abstimmung mit dem DAAD, ihre personellen Auslandsvertretungen in den DAAD-Außenstellen einrichten;
4. ermächtigt den DAAD, Anträge an die Bundesregierung zur Finanzierung neu zu errichtender Außenstellen auch im Namen der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu richten.

9.

Zentrale Informationsstelle für Hochschuldidaktik (ZIHD)hier: Ordnung und Finanzierung

Zur Ordnung der Ständigen Kommission für Hochschuldidaktik der WRK faßte das Plenum mit 30 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung den aus der ANLAGE zu diesem TOP ersichtlichen Beschluß, wobei zu § 3 Abs. 1 Spiegelstrich 2 mit 24 gegen 1 Stimme bei 11 Enthaltungen eine Protokollnotiz dahingehend beschlossen wurde, daß dem HV, der BAK und dem VDS vor der Wahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Der Stimme enthielt sich bei der Abstimmung über den beigefügten Beschluß Herr Kreibich mit der folgenden persönlichen Erklärung: "Ich halte die Entscheidung der WRK insbesondere zu § 3 der Ordnung der Ständigen Kommission für Hochschuldidaktik für einen gefährlichen Schritt der WRK, durch den in einem der zentralsten Probleme der Hochschulpolitik bzw. der Bildungspolitik ein Auseinanderfallen des Zusammenwirkens zwischen der Vertretung der Hochschulen und den mit ihr zusammenarbeitenden Verbänden, HV, BAK und VDS, angelegt wird. Angesichts der bildungs- und hochschulpolitischen Entwicklung in der BRD einschließlich West-Berlins kann damit eine weitere Schwächung der Position der Hochschulen gegenüber den staatlichen Institutionen eintreten, wenn nicht im Sinne der nachträglich beschlossenen Protokollnotiz alles unternommen wird, um dieser Gefahr durch praktische Zusammenarbeit der WRK mit den Verbänden gerade in dieser Frage zu begegnen."

Frau Schott von der BAK erklärte, daß die BAK keinen Vertreter für die Kommission benennen werde, da die BAK die Kommission nicht für arbeitsfähig halte. Die BAK mache ihre endgültige Entscheidung jedoch von der Größe des Instrumentariums der Kommission abhängig.

Auf Antrag von Herrn Fischer-Appelt beauftragte das Plenum gegen 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen das Präsidium, ihm bis spätestens Juli 1972 einen Finanzierungsplan für die ZIHD für 1973 und einen Bericht über die zur Finanzierung geführten Verhandlungen vorzulegen.

Ordnung der Ständigen Kommission für Hochschuldidaktik
der Westdeutschen Rektorenkonferenz

Beschluß der 94. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 25. Januar 1972

§ 1: Aufgaben

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Westdeutsche Rektorenkonferenz und die Mitgliedshochschulen im Bereich der Hochschuldidaktik zu unterstützen, indem sie
 - organisatorische Hilfeleistung für die Kommunikation auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik anbietet,
 - hochschuldidaktische Informationen sammelt, bereithält und verteilt,
 - hochschuldidaktische Empfehlungen der WRK vorbereitet,
 - Kontakte zu Einrichtungen pflegt, die verwandte Fragen bearbeiten.

- (2) Das Plenum oder das Präsidium der Westdeutschen Rektorenkonferenz kann der Kommission die Durchführung sachlich und zeitlich begrenzter Aufgaben (Projekte) übertragen.

§ 2: Zusammensetzung.

- (1) Der Kommission gehören an:
 - ein Vizepräsident der WRK, der in der Regel den Vorsitz führen soll,
 - ein Rektor/Präsident,
 - 3 Professoren auf Lebenszeit,
 - 3 andere Hochschullehrer (z.Zt. auch Assistenten)
 - 3 Studenten.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

§ 3: Wahl und Bestätigung

(1) Das Plenum wählt:

- den Rektor/Präsidenten
- 2 Professoren auf Lebenszeit, 2 andere Hochschullehrer und 2 Studenten auf Vorschlag der Hochschulen, der im Benehmen mit lokalen Hochschuldidaktikzentren erfolgen soll. (Wo zentrale Einrichtungen für Hochschuldidaktik nicht bestehen, ist das jeweils für Studium und Lehre zuständige Selbstverwaltungsgremium einzuschalten.) Die Vorschläge sind zu begründen.

(2) Das Plenum bestätigt

- den Vorsitzenden
- einen Professor, benannt vom Hochschulverband
- einen anderen Hochschullehrer, benannt von der Bundesassistentenkonferenz
- einen Studenten, benannt vom Verband Deutscher Studentenschaften.

§ 4: Informationsstelle

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird der Kommission eine Informationsstelle beigegeben.
- (2) Sitz der Informationsstelle ist der Sitz des Generalsekretariats der Westdeutschen Rektorenkonferenz.
- (3) Die Informationsstelle wird von einem hauptamtlichen Sekretär geleitet.

§ 5: Zuständigkeiten

- (1) Die Kommission ist für die allgemeinen Angelegenheiten der Informationsstelle (§ 4) zuständig. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Bestimmung der Richtlinien der Arbeit der Informationsstelle,
 - b) Bericht über die Arbeit der Informationsstelle gegenüber dem Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz,
 - c) Beschlußfassung über Vorschläge zur Anstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und des hauptamtlichen Sekretärs (§ 4 (3)).
- (2) Die Kommission wählt ihren stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Sie ist beschlußfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 6: Vermögen

Die finanziellen Mittel, die der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind als Sondervermögen der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz gesondert zu verwalten und im Haushaltsplan der Stiftung gesondert nachzuweisen.

§ 7: Bericht und Arbeitsplan

- (1) Der Vorsitzende erstattet dem Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz einmal jährlich schriftlichen Bericht über die Arbeit der Kommission.

- (2) Die Kommission legt dem Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz im Januar eines jeden Jahres einen Arbeitsplan für das nächste Jahr vor. Der Arbeitsplan besteht aus dem Sachplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Stimmt das Plenum dem Arbeitsplan im ganzen oder in einzelnen Teilen nicht zu, so erfolgt zunächst Rückverweisung an die Kommission. Endgültig entscheidet das Plenum.
- (3) Bericht und Arbeitsplan sind zum ersten Mal bis zum Januar 1973 vorzulegen.

11.

Zur Ausgestaltung des Berufungswesens

Der Punkt wurde nach Feststellung der Tagesordnung wegen
Zeitmangels auf das nächste Plenum vertagt.

12.

Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich

Das Plenum faßte hierzu gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung
den aus der ANLAGE zu diesem TOP ersichtlichen Beschluß.

ZUR NEUORDNUNG DER BESOLDUNG IM HOCHSCHULBEREICH

Beschluß der 94. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 25. Januar 1972

Die 94. Plenarversammlung beauftragt den Präsidenten, beim Bundesminister des Innern vorstellig zu werden, um ihm die Sorge der Mitgliedshochschulen der WRK über die von der Kultusministerkonferenz in Vorschlag gebrachte Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich vorzutragen und ihn zu bitten sicherzustellen, daß die besoldungsrechtlichen Vorschriften im Hochschulbereich mit der Veränderung der Lehrkörperstruktur in Einklang stehen, die nach § 41 des Regierungsentwurfes eines Hochschulrahmengesetzes in Aussicht genommen ist.

Die WRK geht hierbei von folgenden Erwägungen aus:

1. Die Veränderung der Lehrkörperstruktur wird als Kernstück der Hochschulreform seit Jahren mit dem Ziel gefordert, die derzeitige Aufsplitterung des Lehrkörpers in zahlreiche Untergruppen von Dozenten und Professoren mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten zugunsten eines zweistufigen Aufbaues nach Assistenzprofessoren auf Zeit und Professoren auf Lebenszeit zu beseitigen. Für die Professoren auf Lebenszeit ist deshalb in § 41 des Regierungsentwurfes eines Hochschulrahmengesetzes auch folgerichtig eine einheitliche Rechtsstellung vorgesehen. Diesem Reformkonzept läuft der von der Kultusministerkonferenz ausgearbeitete Vorschlag für eine Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich zuwider.
2. Die besoldungsrechtliche Neuordnung im Hochschulbereich hat sich am Hochschulrahmengesetz zu orientieren und nicht umgekehrt. Deshalb dürfen wesentliche Bestandteile der Hochschulreform nicht aus dem Reformwerk ausgegliedert und vorab von einem anderen Fachminister nach anderen (fiskalischen) Gesichtspunkten entschieden werden.

13.

Mittelfristige Finanzplanung

Der Vizepräsident, Herr Professor Faillard berichtet:

Die WRK ist im vergangenen Haushaltsjahr 1971 (Sommer) in eine schwere innere Krise geraten, da

1. die Aufgaben enorm anwachsen,
2. der Haushalt nur reduziert genehmigt wurde, statt 1,68 Mio. DM wurden nur 1,35 Mio. DM bewilligt,
3. die Mittel in verschiedenen Teilbeträgen erst im Verlauf des Jahres zur Verfügung gestellt wurden,

z.B.: KMK-Mittel am 25. 6. 1971 in Form einer Vorabmitteilung,
BMBW-Mittel am 29. 12. 1970 nur zu 60 % des Haushaltsansatzes,
Rest-Beträge am 15. 4. 1971

am 9. 7. 1971

am 23. 11. 1971

KMK-Mittel zu EPL III am 18. 1. 1971 ein Teilbetrag

am 15. 7. 1971 ein weiterer Teilbetrag

Die Mitgliedsbeiträge gingen besonders zögernd ein (es fehlten zum Jahresende 1971 noch ca. 150.000,-- DM, die allerdings in den ersten Wochen des Jahres 1972 zum großen Teil eingingen.).

So ist es auch erklärbar und verständlich, daß in Erwartung einer Haushaltsbewilligung in beantragter Höhe angesichts der steigenden Aufgaben Personaleinstellungen vorgenommen wurden, für die dann bei verspäteter Kürzung oder Nicht-Freigabe der Mittel die Deckung fehlte.

In den Jahren 1968 bis 1970 kam die WRK einigermaßen über die Runden, jedoch wurden 1971 DM 1.683.850,-- beantragt und einschließlich einer Nachtragsbewilligung nur DM 1.448.805,-- genehmigt. Es verbleibt dennoch im Haushaltsjahr 1971 ein Defizit von ca. DM 15.000,--, das aus Restmitteln der Thyssenstiftung gedeckt werden muß.

Die Schwierigkeiten liegen auch begründet in der Tatsache, daß der Gesamthaushalt der WRK aus verschiedenen Quellen finanziert wird und Zuschüsse in vielen Fällen einer Zweckbindung unterliegen (insbesondere

die vom Bund gewährten Mittel). Deshalb ist der Haushalt auf 4 Einzelpläne aufgesplittert, auf die die Gemeinkosten anteilig umgelegt werden müssen.

Diese vier Einzelpläne sind:

- EPl I - Mitgliederbeiträge und Zuschüsse des Stifterverbandes und der Thyssen-Stiftung (Allgemeines und Stiftungsverwaltung)
- EPl II - BMBW (Internationales)
- EPl III - KMK (Studien- und Prüfungswesen bzw. neues Instrumentarium und später HVFiM)
- EPl IV - KMK/BMBW (Dokumentation)

Hinzu kommen die separaten Haushalte von ZRS und z. Zt. noch HVFiM.

Bei allen Mittelzuweisungen nehmen die Zweckbindungen stark zu, und damit nimmt die Flexibilität ab. Abgesehen davon, daß die Thyssen-Stiftung gar nicht mehr zahlt, will

- a) der Stifterverband in Zukunft nur noch in sich abgeschlossene Objekte finanzieren und sollen nach Wunsch der KMK
- b) die Mitgliedsbeiträge zunehmend (so geschehen schon in Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein) nicht mehr von den Mitgliedern, sondern von den Kultusministerien gezahlt werden.

Die letztere Entwicklung ist besonders einengend für die WRK:

Die KMK bezeichnet die Mittel für die WRK als "Zuschüsse an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen". Die WRK ist damit ein Zuwendungsempfänger, dem keine Übertragungen von Jahr zu Jahr genehmigt sind.

Die WRK betrachtet die Beiträge als "Mitgliedsbeiträge" der Hochschulen, welche übertragbar sind. Deshalb werden die Bewilligungsbescheide der Kultusminister von der WRK nicht gegenüber dem Minister sondern gegenüber dem Rektor anerkannt.

Die Kultusminister legen der WRK nahe, allen Schriftverkehr über Haushaltssachen nicht mehr mit den Rektoren sondern mit dem Minister zu führen, was die WRK stets abgelehnt hat.

Die Kultusminister legen den Hochschulen nahe, die Mittel für die WRK nicht mehr in den Hochschulhaushalten zu führen, sondern in den Zentraltiteln beim Minister zu veranschlagen.

Dem haben manche Hochschulen unverständlicherweise bereits zugestimmt.

Die WRK kann nur mit Nachdruck ihre Mitglieder auffordern, sich für eine Erhaltung der WRK-Mitgliedsbeiträge in den Hochschulhaushalten einzusetzen, wenn die Haushaltsführung der WRK ein Mindestmaß an Flexibilität bewahren soll.

Die aufgezeigte Entwicklung verdeutlicht, wie wichtig eine mittelfristige Finanzplanung für die WRK ist. Ohne Beschreibung von Art und Umfang zukünftiger Aufgaben der WRK ist eine solche Planung allerdings nicht möglich.

Die WRK war seit 1968 so stark von akuten hochschulpolitischen Angelegenheiten in Anspruch genommen, daß sie sich dieser Grundfrage ihrer Existenz und Unabhängigkeit nicht widmete.

Präsidium und Stiftungsvorstand wollen verhindern, daß

die WRK einen unmittelbar von den Ländern finanzierten Haushalt bekommt, auf den die Mitglieder keinen Einfluß mehr haben und der die Flexibilität der WRK, sich auf 'Stoßgeschäfte' einrichten zu können, erheblich einschränkt.

Deshalb muß die WRK ihre Mitglieder bitten,

- a) Aufgaben und Prioritäten der Arbeit der WRK aufzuzeigen, um damit die Basis für eine mittelfristige Finanzplanung zu schaffen,
- b) der WRK zu helfen, Ordnung in den Rechtscharakter der Mitgliedsbeiträge zu bringen, indem als Grundlage hierfür die Mitgliedsbeiträge in den Hochschulhaushalten verbleiben.

Eine auf zukünftige Aufgaben und Prioritäten der WRK aufgebaute mittelfristige Finanzplanung der WRK ist auch aus einem weiteren Grund dringend nötig, nämlich der Planung des Raumbedarfs.

Dieses unaufstockbare Dienstgebäude bietet nach Schlachtung der Teeküchen, Umbau von Fluren zu Arbeitszimmern und Inanspruchnahme des Präsidentenapparements für Arbeitsplätze eine Grenze der Entwicklung. Die Internationale Abteilung ist bereits in ein Nachbarhaus ausgelagert. Arbeitsplätze für Halbtagskräfte werden doppelt genutzt.

Durch Anmieten einer hier im Garten aufzustellenden Barocke sollen alle Bereiche zumindest wieder zusammengeführt werden.

Eine Erleichterung ist vor 1975 nicht zu erwarten. Dann sollen die Büroräume der Dienstleistungs-GmbH des Stifterverbandes auf dem Gelände zwischen WRK und DAAD fertig sein. Hier sollen auf dem Mietwege Räume für WRK, DFG, DAAD, DSW und Alexander-von-Humboldt-Stiftung bereitgestellt werden.

Bis 1975 erlauben deshalb die Raumverhältnisse der WRK nur eine Stellenvermehrung von 2 - 4 Personen.

Es sei denn, es wird daran gedacht, in Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der ZRS von Hamburg nach Bonn-Bad Godesberg hier ein ganzes Haus anzumieten.

Auch diese für die WRK lebenswichtigen Fragen können nur angegangen werden, wenn das Plenum sich über die Entwicklung der Aufgaben klar ist, die es der WRK zwischen 1972 und 1975 zuzumessen beabsichtigt. Deshalb ist eine grundsätzliche

Diskussion über die zukünftigen Aufgaben der WRK und die möglichen oder wahrscheinlichen Prioritäten unerlässlich.

Das Präsidium wird zur nächsten Plenarversammlung eine Aufstellung aller derzeit erkennbaren Aufgaben der WRK einschließlich der an Kommissionen erteilten Aufträge vorlegen mit der Bitte, Prioritäten zu setzen, die dann als Parameter für eine mittelfristige Finanzplanung dienen können. Diese wird dann ebenfalls dem Plenum zur Beschlußfassung vorgelegt und soll dann die Grundlage sein für eine Umsetzung in die jährlichen Haushaltspläne. Dadurch wird auch die Erstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne erleichtert und eine frühzeitige Vorlage bei den Institutionen ermöglicht, die über die Finanzierung der WRK abschließend entscheiden.

15.

Änderung der Ordnung der WRK

Auf Vorschlag des Präsidiums setzte das Plenum eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Vorschlags für die Bestimmung der Kriterien der Aufnahme in die WRK und die Neuordnung des Stimmrechts sowie einer Stellungnahme zu dem Antrag der LRK Baden-Württemberg vom 21.12.1971 auf Änderung der Ordnung der WRK ein. Zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe berief es die Herren Grünwald, Kienecker/PH Westfalen-Lippe, Schwarz/Kassel, Turner, Vogelbacher und Wesel.

17.

Neuordnung des Kommissions- und Vertretungs-
wesens der WRK

Das Plenum diskutierte den ihm zu diesem Punkt als Drucksache vorgelegten, unter der Nr. 31/1971 mit den Tagungsunterlagen versandten Beschlußentwurf.

Dabei entschied es sich gegen 1 Stimme, die unter II/1 der Vorlage genannte Arbeitsgruppe "Stellung der Medizin in der Hochschulstruktur" nicht als aufgelöst zu betrachten, sondern in die für die mittelfristige Finanzplanung zu erstellende Prioritätenliste (s. hierzu unter TOP 13 dieses Protokolls) aufzunehmen und die Frage ihrer Priorität demnächst im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu diskutieren. Nach einem Bericht von Herrn Fischer erteilte es dem Präsidium gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen den unter III des Papiers aufgeführten Auftrag. Die Namen der ^{der} Ständigen Kommission "Schule und Hochschule" als geborene Mitglieder angehörenden Mitglieder sollen den Mitgliedshochschulen noch schriftlich mitgeteilt werden. Zu IV/1 des Papiers erfolgte keine Wortmeldung. Die in IV/2 genannten Arbeitsgruppen sollen mitsamt der Arbeitsgruppe "Stellung der Medizin in der Hochschulstruktur" in die Prioritätenliste aufgenommen werden. Dasselbe gilt für die unter IV/3 genannten Gemeinsamen Kommissionen/Einrichtungen und die hier unter Buchstabe g zusätzlich einzufügende Vorbereitungsgruppe für die Verbindung von Schule und Hochschule, die sog. Lenkungsgruppe. Punkt IV/4 wurde wieder ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen, ebenso IV/5, wobei hier allerdings Buchstabe c wegen Fehlens eines formalisierten Mitwirkungsrechts insoweit gestrichen wurde. Eine Abstimmung über das Gesamtpapier wurde nicht für erforderlich gehalten. (ANLAGE)


(Grünwald)

NEUORDNUNG DES KOMMISSIONS- UND VERTRETUNGSWESENS

Beschluß der 94. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn - Bad Godesberg, 24./25.1.1972

Da das 133. Präsidium sich am 30.11.1971 auf Anregung der TU Berlin einen Überblick über die Arbeitsgruppen, ad-hoc-Kommissionen, Ständigen Kommissionen, Vertretungen und Beauftragten der WRK gem. Ordnung Ziff. 3, 11b und 16 verschafft und festgestellt hat, daß nach dem vorläufigen Abschluß der Mitarbeit an der Bundesgesetzgebung, die alle Kräfte in Anspruch nahm, der Zeitpunkt für eine Neuordnung des Vertretungswesens der WRK gekommen ist beschließt die 94. Plenarversammlung:

I.

Vertretungen der WRK in Organen anderer hochschul- oder wissenschaftspolitischer Organisationen sollen nach Möglichkeit vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten wahrgenommen werden.

II.

Es werden im Hinblick auf die bevorstehende konzentrierte Arbeit an den Aufgabenkomplexen Gesamthochschule und Studienreform aufgelöst bzw. aufgehoben

- 1) die Arbeitsgruppe "Neugründungen" (eingesetzt a, 3.11.70 durch 84. WRK) unter Erweiterung der Arbeitsgruppe "Gesamthochschule"

Gründe: Weitere Neugründungen "klassischer" Provenienz sind nicht zu erwarten; für die geplanten Neugründungen (z.B. Oldenburg) kämen die Empfehlungen jetzt zu spät. Statt auf Neugründungen liegt der Akzent künftig auf der Bildung von Gesamthochschulen.

Den Auftrag "Kriterien der Aufnahme in die WRK"
hat das Präsidium wieder an sich gezogen.

- 2) die Arbeitsgruppe "Hochschulkapazität" (eingesetzt und bestätigt von der 63. WRK am 5.7.68 und der 68. WRK am 17.12.68) unter Voraussetzung der Erstattung des Abschlußberichts der Kapazitätsgruppe (Prof. Mahrenholtz) vor der Plenarversammlung.

Gründe: Abschlußbericht der Kapazitätsgruppe vor der 94. WRK erstattet. Kapazitätsfragen gehören nunmehr zum Aufgabenbereich der NC-Kommission. Der Hauptbericht - von HIS finanziert - über die Einwirkungen von Lern- und Lehrverhalten, sozialer Situation etc. auf die Ausnutzung von Hochschulkapazitäten ist eine wissenschaftliche Studie (Prof. Wildenmann), die sich einem Beschlusse der Plenarversammlung entzieht.

- 3) die Arbeitsgruppe "Korporative Selbstkontrolle" (eingesetzt und bestätigt am 20.5.1968 von der 62., am 21.4.1970 von der 79. WRK).

Gründe: Arbeit abgeschlossen. Für die Kontrolle nach dem beschlossenen Probejahr wird eine neue Arbeitsgruppe notwendig sein.

- 4) Arbeitsgruppe "Hochschulrahmengesetz" (eingesetzt und bestätigt 21.10.1969 durch 75. WRK)

Grund: Arbeit erledigt.

- 5) Initiativausschuß für eine ZIHD (eingesetzt am 2.10.1970 durch 83. WRK).

Grund: Arbeit grundsätzlich durch Beschluß der 93. WRK erledigt. Der Auflösungsbeschluß tritt automatisch nach Abschluß der Beratungsfunktion (Beschluß 93. WRK TOP V/17) in Kraft.

- 6) der Beauftragte für ein Ausbildungsprogramm für Nachwuchskräfte in der Wissenschaftsverwaltung (eingesetzt 17.12.1968 durch die 68. WRK)

Grund: Die HIS-Ausbildungsprogramme werden in ihrer bisherigen Form nicht fortgeführt.

- 7) die Kontaktkommissionen für die Verbindung zu den Hochschulen in

Ägypten
Frankreich
Großbritannien
Italien
Jugoslawien
Lateinamerika
Nordamerika
Skandinavien

mit einer Empfehlung an das Präsidium, die besonders aktiven Mitglieder dieser Kommissionen auch künftig an bilateralen Arbeiten zu beteiligen.

Gründe: Die Kontaktkommissionen sind nach 1965 gebildet worden, um wenigstens im Auslandsverkehr der WRK den nachteiligen Folgen des ständigen Wechsels der Universitätsspitzen vorzubeugen. Da mittlerweile die WRK über beträchtliche "Kontinuitätskapazität" verfügt und überdies in den letzten Jahren das Präsidium selbst Träger der Kontakte war, besteht für die Kontaktkommissionen kein Bedürfnis mehr.

Das Präsidium wird gebeten, den Mitgliedern dieser Kommissionen, Arbeitsgruppen und den Beauftragten den Dank der Plenarversammlung zu übermitteln.

III.

Das Kommissionswesen im Bereich der Verbindungen von Schule und Hochschule wird einschließlich der Bereiche Hochschulzugangskualifikation und Lehrerbildung neu geordnet.

Gegenwärtig bestehen

- 1) der WRK-Ausschuß für Lehrerbildung (Aktivierung ausgesetzt bis zur Verabschiedung des Instrumentariums für Studien- und Prüfungsreform) und der Schulausschuß (personelle Zusammensetzung vom 119. Präsidium am 26.2.1971 vertagt);
- 2) die gemischten (WRK-KMK) Ausschüsse
 - a) für die Reform der Wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Höhere Lehramt (Arbeit abgeschlossen; Wiederaufnahme im Rahmen des Instrumentariums);
 - b) für ein erziehungswissenschaftliches Begleitstudium und
 - c) die Vorbereitungsgruppe für die Bestimmung studienspezifischer Leistungsgebiete und Leistungsgrade (sog. "Lenkungsgruppe");
- 3) die Vertretung der WRK im Kuratorium des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung/Ffm.

An Stelle von Nr. 1 und 3 tritt eine neu zu bildende Ständige Kommission gem. Ordnung Ziff. 3 und 16

Schule und Hochschule,

der als geborene Mitglieder die von der WRK entsandten Mitglieder in den Ausschüssen gem. Ziff. 2b und c angehören.

Das Präsidium wird gebeten, gemeinsam mit den WRK-Vertretern in der Lenkungsgruppe und dem Ausschuß für ein erziehungswissenschaftliches Begleitstudium einen Vorschlag für die Aufgabensetzung und Zusammenstellung der Ständigen Kommission "Schule und Hochschule" zu entwickeln und der Plenarversammlung vorzulegen.

IV.

Die Plenarversammlung stellt fest, daß zur Zeit in Kraft sind

1. die Ständigen Ausschüsse

- a) die NC-Kommission
- b) für Hochschuldidaktik
- c) Schule und Hochschule
- d) die Osteuropakommission
- e) GETH (Verbindung zwischen den französischen grandes Ecoles und deutschen Technischen Hochschulen)

2. die Arbeitsgruppen

- a) Drittmittelforschung
- b) Gesamthochschule
- c) Berufungswesen
- d) Konvention zum Schutze ausländischer Hochschulangehöriger
- e) Bundeswehreigene Hochschulen
- f) Stellung der Medizin in der Hochschulstruktur

3. als Gemeinsame Kommissionen/Einrichtungen

- a) Prüfungs- und Studienordnungen (WRK-KMK) einschl. des Ausschusses für das Aufbaustudium
- b) Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Höhere Lehramt (WRK-KMK); Arbeit abgeschlossen; formelle Auflösung steht aus)
- c) Instrumentarium für die Reform des Studien- und Prüfungswesens (WRK-KMK)
- d) Fachhochschulwesen (WRK-KMK)
- e) Haushaltswesen (WRK-KMK)
- f) Kuratorium der ZRS (WRK-KMK-BMBW)
- g) Vorbereitungsgruppe für die Bestimmung studienspezifischer Leistungsgebiete und Leistungsgrade (sog. "Lenkungsgruppe" KMK-WRK)

4. die Vertretungen

- a) in der Kommission nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (Gast)
- b) im Senat der MPG (Gast)
- c) im Senat, Kuratorium und im Ausschuß für Sonderforschungsbereiche der DFG
- d) im Verwaltungsrat des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft
- e) im Wissenschaftsrat (Ausschuß für Hochschulbau, Arbeitsgruppen Hochschulforschung, Bestandsaufnahme der Forschung, Planungsverfahren und Prioritätskriterien, Effizienzkontrolle, Organisation der Forschungsförderung und -finanzierung)

- f) im Vorstand der A.v.Humboldt-Stiftung
- g) im Beirat des DSW
- h) Kuratorium und Verwaltungsrat der HIS-GmbH
- i) Vorstand der Hochschulvereinigung für das Fernstudium (Vizepräsident gastweise)
- k) der Kontaktkommission von KMK und BM Verteidigung "Wehrdienst, Schule und Hochschule" (gastweise)
- l) Kuratorium des Deutschen Instituts für Fernstudien (DIFF)
- m) Arbeitsgemeinschaft für universitäre Erwachsenenbildung
- n) Beirat des Deutschen Forschungsdienstes
- o) Kuratorium des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
- p) Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungsländer
- q) Arbeitsgruppe Bildungsforschung der VW-Stiftung
- r) Ausschuß für die Koordination der internationalen akademischen Beziehungen (AKA; WRK, DFG, DAAD, MPG, A.v. Humboldt-Stiftung, als Gast:Wissenschaftsrat)

sowie international in/im

- s) Europaratsausschuß für Höhere Erziehung und Forschung (CESR)
- t) der Europäischen Rektorenkonferenz (Ständiger Ausschuß)
- u) der Fulbright-Kommission und ihrem Auswahlausschuß
- v) der Expertengruppe bei der EWG für Art. 57 des EWG-Vertrages
- w) Programmgruppe OECD-Contre pour la recherche et l' innovation dans l' enseignement (CERI; Task-force-Group)

5) die Mitwirkung der WRK bei der Besetzung

- a) der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates (Nomination, mit DFG und MPG)
- b) des Ausschusses nach dem Hochschulstatistikgesetz
- c) des Ausschusses nach dem Ausbildungsförderungsgesetz
- d) des Senats der Deutschen Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrtforschung (DVLRF)
- e) der Deutschen UNESCO-Kommission (Dreiervorschlag)
- f) des Kuratoriums der Studienstiftung des Deutschen Volkes (Entsendung)
- g) des Kuratoriums des DAAD (Entsendung)
- h) des Sozialbeirates der Bundesregierung (Anhörung)
- i) des Kuratoriums des Instituts für den wissenschaftlichen Film.